

Satzung des „Förderverein Frankfurt am Main der Kindernothilfe e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Frankfurt am Main der Kindernothilfe e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Gründungsdatum ist der 14.01.2024.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe,
 - die Förderung der Bildung,
 - die Förderung der Erziehung,
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie
 - die Förderung der Kunst und Kulturdurch die ideelle und finanzielle Förderung des Kindernothilfe e. V., Duisburg.
2. Die Zwecke und die Aufgaben sollen insbesondere durch die Bereitstellung, Beschaffung und Zuwendung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für bzw. an den Kindernothilfe e. V., Duisburg, zur unmittelbaren Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke realisiert werden. Der Satzungszweck wird durch Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, realisiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu fördern und aktiv zu unterstützen.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

4. Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären. Der Austritt wird mit Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.
5. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Die Organmitglieder haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen, angemessenen Auslagen gegen Nachweis. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern ein pauschaler Aufwendungsersatz zuerkannt werden, soweit dieser die tatsächlich entstandenen Aufwendungen angemessen abdeckt.
3. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, in Textform mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grunds und des Zwecks beantragen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
3. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - 3.1. Feststellung der Jahresrechnung
 - 3.2. Entlastung des Vorstands
 - 3.3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - 3.4. Beschluss über Satzungsänderungen
 - 3.5. Beschluss über die Auflösung
 - 3.6. Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit Ausnahme der Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsmacht. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. Änderungen hinsichtlich der Vertretungsmacht sind ins Vereinsregister einzutragen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 8 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Der Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt dazu für die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden. Der Rechnungsprüfer bzw. sein Stellvertreter berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung und unterbreitet dieser einen Vorschlag zur Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kindernothilfe e. V. mit Sitz in Duisburg oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über die Satzungsänderung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sollten dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck, die Vermögensbindung oder die Auflösung des Vereins betreffen, soll zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung eingeholt werden.

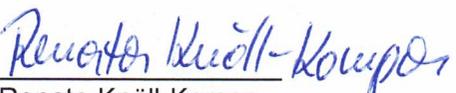
§ 11 Anpassungsklausel

Für den Fall, dass nach Gründung des Vereins durch das Vereinsregister und das zuständige Finanzamt Frankfurt am Main Auflagen zur Anpassung der Satzung gemacht werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Änderungen der Satzung vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die vorgenommenen Änderungen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Kindernothilfe e. V. zur Kenntnis zu geben.

Frankfurt am Main, den 14.01.2024

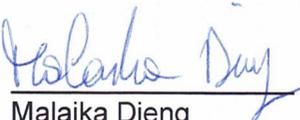

Sainey Gaye-Springer

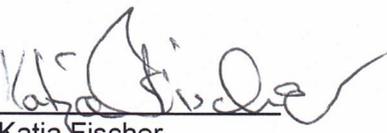

Reinhard Springer

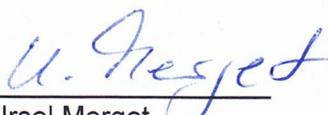

Renata Knöll-Kompa


Ronald Knöll


Katharina Kompa


Malaika Dieng


Katja Fischer


Ursel Merget